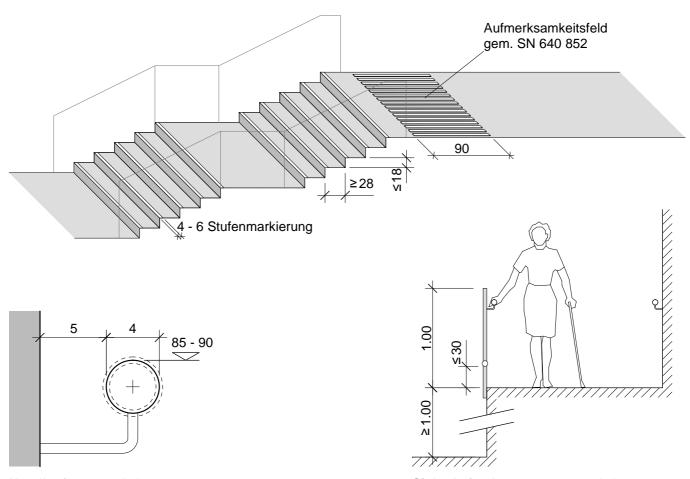
## A507 Treppen

09/2017 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 6.3

- Nach Möglichkeit mit geraden Treppenläufen, Handläufe und seitliche Begrenzungen in der Falllinie, rechtwinklig zu den Treppenstufen keine Einzelstufen (A.11.1)
- Beidseitig mit Handläufen gemäss Ziffer A.11.3 um min. 0.30 m über letzte Stufe hinausgeführt, mittige Handläufe sind doppelt zu führen (bis 6 Stufen einholmig möglich)
- Zwischenpodeste nach Möglichkeit alle 9 12 Stufen
- Treppenstufen mit geschlossenen Vorderflächen und rechwinkligem Querschnitt, Stufenunterschneidungen sind zu vermeiden
- Steigungsverhältnis über die gesamte Treppenlänge konstant, Auftrittstiefe ≥ 0.28 m, Steigung ≤ 0.18 m.
- Zugang zu Handläufen darf nicht durch Schieberillen und Kinderwagenrampen oder Ähnliches beeinträchtigt werden
- Sicherheitselemente gemäss Ziffer A.11:
  Absturzhöhen 0.40 m bis 1.00 m: Randaufbordung 0.10 m hoch.
  Ab 1.00 m Höhe: Geländer/Abschrankung min. 1.00 m hoch, Traverse max. 0.30 m über Boden
- Nach Möglichkeit nicht in geradliniger Fortsetzung eines Weges, falls doch, mit taktil-visuellem Aufmerksamkeitsfeld gemäss SN 640 852 oder mit Schikanen bezeichnen
- Gute, gleichmässige und blendfreie Beleuchtung (A.14): Ein bis zwei Klassen höher als die geltenden Beleuchtungsnormen SN EN 13201 und SN EN 12404-2
- Markierung mit 40 60 mm breiten Streifen an allen Stufenvorderkanten (A.6.4)



Handlauf gemäss Anhang 11.3

Sicherheitselemente gemäss Anhang 11

